

OCTA ACHT

DAS KANZLEIMAGAZIN
FÜR KUNDEN UND INTERESSIERTE
AUSGABE JULI/AUGUST/SEPTEMBER 2025



OCTA AKTUELL

**DIE ZUKUNFT
FÄHRT OCTA**



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

die neue Ausgabe der OCTA Acht zeigt einmal mehr, wie vielfältig und lebendig Veränderung sein kann – bei uns im Unternehmen, in der Region und weit darüber hinaus.

Mit großer Freude haben wir das 30-jährige Jubiläum unserer Kollegin Antje Kriegel gefeiert – ein starkes Zeichen für Zusammenhalt und gemeinsame Entwicklung. Auch die neue OCTA-Straßenbahn, die seit Kurzem durch Bielefeld fährt, steht für Bewegung, Sichtbarkeit und Zukunft.

Ebenfalls voller Stolz gratulieren wir unserem Partner Arminia Bielefeld zur Meisterschaft in der 3. Liga, dem Aufstieg in die 2. Bundesliga und dem beeindruckenden Lauf bis ins DFB-Pokalfinale. Das zeigt: Mit Teamgeist und klarer Haltung ist vieles möglich – Werte, die auch bei OCTA tief verankert sind.

Natürlich haben wir für Sie auch wieder aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht zusammengestellt – kompakt, verständlich und mit Blick auf das Wesentliche für Sie als Unternehmer.

Viel Freude beim Lesen dieser Ausgabe!



IHR RALF SOMMER

Inhaber OCTA Steuerberater

INHALTE DIESER AUSGABE /

AUSBLICK /

THEMEN AUS DER STEUERWELT

EINBRINGUNG VON KG-ANTEILEN IN KURZ ZUVOR ERWORBENE VORRATS-GMBH: GRUNDERWERBSTEUERBEFREIUNG SCHEITERT AN FÜNF-JAHRES-FRIST / 03

BILDUNG EINER RÜCKSTELLUNG FÜR STEUERNACHFORDERUNGEN NACH AUßENPRÜFUNG / 04

UPDATE ZU CSRD UND CSDDD: VERSCHIEBUNG DER ANWENDUNG DER NACHHALTIGKEITSBERICHTSPFLICHTEN IN KRAFT GETRETEN / 05

UMSATZSTEUER: UMSATZSTEUERBEFREIUNG BEI LIEFERUNG AN PRIVATEN ABNEHMER IN DRITTLAND: BMF PASST SCHREIBEN AN / 06

AUSGLIEDERUNG EINES EINZELUNTERNEHMERS IN EINE KAPITALGESELLSCHAFT KANN GRUNDERWERBSTEUERBEGÜNSTIGT SEIN / 06

PHOTOVOLTAIKANLAGE: GEWERBLICH INFIZIERTE MITUNTERNEHMERSCHAFT / 07

SONDERREGELUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER: NEUFASSUNG DES § 19 USTG UND NEUEINFÜHRUNG DES § 19A USTG ZUM 1.1.2025 / 07

E-FAHRZEUGE: BEI LADEVORRICHTUNGEN LOHNSTEUERLICHE VORTEILE NUTZEN BZW. LOHNSTEUER PAUSCHALIEREN / 08

§ 20 EStG: FÖRDERUNGSVERZICHT EINES GESELLSCHAFTERS GEGEN BESSERUNGSSCHEIN / 09

ELEKTRONISCHE KASSENSYSTEME: MELDEPFLICHT BEACHTEN / 10

KAUFPREISAUFTEILUNG EINER IMMOBILIE / 10

GEWERBESTEUER: DAS VERFLIXTE ERSTE JAHR IN DER ERWEITERTEN GRUNDSTÜCKSKÜRZUNG / 11

GESCHÄFTSWAGEN: BUNDESFINANZHOF ZUR ENTKRÄFTUNG DES ANSCHEINSBEWEISES DER PRIVATEN NUTZUNG / 11

EINBLICK /

AKTUELLES AUS UNSERER KANZLEI

RECRUITING IM ZEITALTER VON KI UND SOCIAL MEDIA / 13

KOPFSACHE: JULIAN HÜLSMANN BACHELOR OF ARTS / 14

AKTUELLES: 30 JAHRE OCTA DANKE, ANTJE! / 14

AKTUELLES: DIE ZUKUNFT FÄHRT OCTA. / 14

AKTUELLES: STARKE LEISTUNG, STARKE STADT. GLÜCKWUNSCH, ARMINIA! / 14

EINBRINGUNG VON KG-ANTEILEN IN KURZ ZUVOR ERWORBENE VORRATS-GMBH:

GRUNDERWERBSTEUERBEFREIUNG SCHEITERT AN FÜNF-JAHRES-FRIST

Voraussetzung der Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umstrukturierungen mit Grundbesitz nach der Konzernklausel (unter Nutzung einer Vorrats-GmbH) ist u. a., dass der Einbringende im Zeitpunkt der Einbringung mehr als fünf Jahre zu mehr als 95 % an der Vorrats-GmbH beteiligt war. Wird diese Vorbehaltsfrist nicht eingehalten, entsteht Grunderwerbsteuer, so der Bundesfinanzhof.

Hintergrund: Grundsätzlich lösen gesellschaftsrechtliche Umwandlungsvorgänge Grunderwerbsteuer aus, wenn Grundstücke mit übertragen werden. Werden die Voraussetzungen der sogenannten Konzernklausel (§ 6a Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)) eingehalten, lässt sich die Grunderwerbsteuer vermeiden. Immer wieder landen Umwandlungsvorgänge mit Grundbesitz vor den Steuergerichten, so wie folgender Fall:

Sachverhalt

Die Kommanditisten einer grundbesitzenden GmbH & Co. KG erwarben jeweils eine eigene Vorrats-GmbH, deren Alleingesellschafter sie wurden. Im Jahr danach brachten die Kommanditisten ihre Beteiligung an der grundbesitzenden Personengesellschaft über eine Sachkapitalerhöhung in ihre Vorrats-GmbH ein (§§ 20 ff. Umwandlungssteuergesetz). Durch die Eigentumsübertragung war grundsätzlich ein grunderwerbsteuerbarer Vorgang ausgelöst (§ 1 Abs. 2a GrEStG). Während die Kommanditisten sich auf die Konzernklausel und Grundsteuerbefreiung beriefen, setzte das Finanzamt Grunderwerbsteuer fest und bekam letztlich vom Bundesfinanzhof Recht.

Im Gegensatz zu einer Ausgliederung zur Neugründung liegt hier eine wirtschaftliche Neugründung vor, für welche die Vorbehaltsfrist eingehalten werden muss. Für Zwecke der Grunderwerbsteuer ist die zivilrechtliche Existenz der Vorrats-GmbH ausschlaggebend, da ihr die Teilnahme am Rechtsverkehr und der Erwerb ihrer Anteile bereits möglich waren. Deshalb konnte in diesem Fall auf die Einhaltung der Vorbehaltsfrist nicht verzichtet werden.

Beachten Sie: Der Bundesfinanzhof sah keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da eine echte Ausgliederung zur Neugründung eben nicht

mit der Einbringung von Gesellschaftsanteilen in eine Vorrats-GmbH vergleichbar ist. Im Gegensatz zu einer Neugründung, bei der systembedingt die Vorbehaltsfrist gar nicht eingehalten werden kann, hätte diese im vorliegenden Fall durchaus eingehalten werden können.

Merke: Wer eine Umstrukturierung unter Nutzung von Vorratsgesellschaften plant, muss diese zur Sicherung der Grunderwerbsteuerbefreiung also frühzeitig erwerben.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer |
Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

NEWS 2 GO

**BILDUNG EINER RÜCKSTELLUNG FÜR
STEUERNACHFORDERUNGEN NACH
AUßENPRÜFUNG**

Rückstellungen für Steuernachforderungen aufgrund einer Außenprüfung sind grundsätzlich nicht bereits im Jahr der Steuerentstehung zu bilden, sondern erst zu dem Bilanzstichtag, zu dem der Steuerpflichtige aufgrund eines hinreichend konkreten Sachverhalts ernsthaft mit einer quantifizierbaren Steuernachforderung rechnen muss.

WEITERLESEN



UPDATE ZU CSRD UND CSDDD:

VERSCHIEBUNG DER ANWENDUNG DER NACHHALTIGKEITSBERICHTSPFLICHTEN IN KRAFT GETRETEN

Das EU-Gesetzgebungsverfahren für Teil 1 des sog. Omnibus-Pakets zur Nachhaltigkeit ist abgeschlossen und nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 17.4.2025 in Kraft getreten. Dieser Teil des Omnibus-Pakets verschiebt teilweise die Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD) und die Umsetzungs- und Anwendungsfristen der sog. Lieferkettenrichtlinie (CSDDD). Die Mitgliedstaaten haben jetzt bis zum 31.12.2025 Zeit, die Änderungen an den zwei europäischen Richtlinien in nationales Recht umzusetzen.

Die Europäische Kommission hat am 26.2.2025 das Vereinfachungspaket "Omnibus I" vorgelegt. Nachdem das EU-Parlament am 3.4.2025 den Vorschlag der EU-Kommission COM(2025)80 in erster Lesung angenommen hat, hat der Rat am 14.4.2025 seinen formalen Beschluss gefasst. Bereits am 16.4.2025 wurden die Änderungen an den Richtlinien im EU-Amtsblatt veröffentlicht (vgl. [gehezu.link/hvvp](#)) und sind am Folgetag, den 17.4.2025 in Kraft getreten.

Teil 1 des Omnibuspakets I

Mit den jetzt in Kraft getretenen Änderungen wird die Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive/CSRD, (EU) 2022/2464) für Unternehmen der 2. Welle und 3. Welle um jeweils 2 Jahre verschoben. Das bedeutet für

- Unternehmen der sog. 2. Welle: Für große Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften sowie Mutterunternehmen einer großen Gruppe (Änderung von Art. 5 Abs. 2, 1. Unterabsatz, lit. b der Richtlinie (EU) 2022/2464) gilt die Nachhaltigkeitsberichtspflicht erst für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2027 beginnen.
- Unternehmen der sog. 3. Welle: Für kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Gesellschaften, bestimmte kleine und nicht komplexe Institute, bestimmte firmeneigene Versicherungsunternehmen (Änderung von Art. 5 Abs. 2, 1. Unterabsatz, lit. c Richtlinie EU 2022/2464) gilt die Nachhaltigkeitsberichtspflicht erst für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2027 beginnen.
- Emittenten: Entsprechende Änderungen auch für Emittenten nach Art. 5 Abs. 2, 3. Unterabsatz lit. b und lit. c RL (EU) 2022/2464).
- Unternehmen der sog. 1. Welle: Für die Unternehmen der sog. 1. Welle, also große Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern sowie Mutterunternehmen einer großen Gruppe mit mehr als 500 Mitarbeitern, sind dem Vorschlag der EU-Kommission entsprechend keine Änderungen vorgesehen.

Hinsichtlich der Änderungen der EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive/CSDDD) ist Folgendes vorgesehen: Während die Grundidee, menschenrechtliche und umweltbezogene Standards entlang globaler Lieferketten zu sichern, bestehen bleibt, sollen die Sorgfaltspflichten künftig

weniger umfangreich und weniger streng sanktioniert werden. Unternehmen sind nach den Änderungen der CSDDD nur dazu verpflichtet, ihre eigenen Geschäftstätigkeiten, jene ihrer Tochterunternehmen sowie die der direkten Geschäftspartner zu überprüfen. Indirekte Geschäftspartner sollen erst bei konkreten Hinweisen auf Risiken oder Verstöße in den Blick genommen werden. Die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen und des Risikomanagements soll nur noch alle fünf Jahre oder bei konkretem Anlass erfolgen. Damit soll der administrative Aufwand verringert und den Unternehmen mehr Planungssicherheit gegeben werden.

WEITERLESEN



INGO ELLERBRAKE

M.A. | Diplom-Wirtschaftsjurist | Steuerberater |
Wirtschaftsprüfer

ingo.ellerbrake@octa-stb.de

UMSATZSTEUER:

UMSATZSTEUERBEFREIUNG BEI LIEFERUNG AN PRIVATEN ABNEHMER IN DRITTLAND: BMF PASST SCHREIBEN AN

Die Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen wird stets dann relevant, wenn Waren im Zuge ihrer Lieferung von Deutschland in ein Drittland gelangen. Mit Schreiben vom 12.03.2025 hat das BMF nun zu Lieferungen von Ausrüstungs- oder Versorgungsgegenständen eines Beförderungsmittels an private Abnehmer Stellung genommen und die Verwaltungsanweisungen angepasst. ASR stellt das BMF-Schreiben vor.

Voraussetzungen der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen

Anders als bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (in die EU) setzt die Steuerbefreiung für Ausfuhren in das Drittlandsgebiet im Grundsatz nicht voraus, dass der Abnehmer ein Unternehmer sein muss. Sofern es nicht der Lieferer, sondern der Abnehmer ist, der die Ware in das Drittland transportiert, handelt es sich nur dann um eine steuerfreie

Ausfuhr, wenn der Abnehmer im Ausland (bzw. bei Privatabnehmern und Transport im Reisegepäck: außerhalb der EU) ansässig ist.

Ausfuhr von Kfz-Ausrüstungs- und -Versorgungsgegenständen

Ist der Liefergegenstand jedoch zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt und wird er vom Abnehmer selbst in das Drittlandsgebiet transportiert, stellt § 6 Abs. 3 UStG eine weitere Voraussetzung auf: Der ausländische Abnehmer muss ein Unternehmer sein, und das Beförderungsmittel muss den unternehmerischen Zwecken des Abnehmers dienen.

WEITERLESEN



KERSTIN SCHWOTZER
Steuerberaterin | Teamleiterin
k.schwotzer@octa-stb.de

UNTERNEHMER:

AUSGLIEDERUNG EINES EINZELUNTERNEHMERS IN EINE KAPITALGESELLSCHAFT KANN GRUNDERWERBSTEUERBEGÜNSTIGT SEIN

Wird ein Einzelunternehmen mit einem Betriebsgrundstück auf eine neu gegründete Kapitalgesellschaft ausgegliedert, kann dieser Vorgang nach der grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel steuerbegünstigt sein, so der Bundesfinanzhof. Es ist allerdings auf die fünfjährige Nachbehaltefrist zu achten.

Hintergrund: Nach der sogenannten Konzernklausel (§ 6a Grunderwerbsteuergesetz) sind bestimmte gesellschaftliche Umstrukturierungsmaßnahmen von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn gewisse Vor- und Nachbehaltefristen eingehalten werden. Immer wieder beschäftigt sich die Rechtsprechung damit, welche Fälle in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung fallen und wann auf die Ein-

haltung der Fristen verzichtet werden kann. Hier ein aktuell entschiedener Fall:

Sachverhalt

Im Rahmen einer Ausgliederung zur Neugründung übertrug eine Einzelunternehmerin 2018 ein inländisches Grundstück auf eine neu gegründete GmbH, an der sie als Alleingesellschafterin beteiligt war. Das Finanzamt setzte der GmbH gegenüber Grunderwerbsteuer fest.

WEITERLESEN



INGO ELLERBRAKE
M.A. | Diplom-Wirtschaftsjurist |
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
ingo.ellerbrake@octa-stb.de



NEWS 2 GO

PHOTOVOLTAIKANLAGE: GEWERBLICH INFIZIERTE MITUNTERNEHMERSCHAFT

Für eine vermögensverwaltende Personengesellschaft, die bislang nur aufgrund des Betriebs einer oder mehrerer PV-Anlagen i. S. v. § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG gewerblich infiziert war, liegt zum 1.1.2022, also mit Einführung der Steuerbefreiung, eine Betriebsaufgabe vor. Danach müssten zum 1.1.2022 sämtliche Wirtschaftsgüter entnommen werden (mit Ausnahme der PV-Anlage) und die stillen Reserven versteuert werden.

WEITERLESEN



NEWS 2 GO

SONDERREGELUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER: NEUFASSUNG DES § 19 USTG UND NEUEINFÜHRUNG DES § 19A USTG ZUM 1.1.2025

Mit der Änderung des § 19 UStG wird die Sonderregelung für Kleinunternehmer neu konzipiert. Die Umsätze des Kleinunternehmers werden nunmehr von der Umsatzsteuer befreit. Die Neuregelung ermöglicht es zudem auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden.

WEITERLESEN



NEWS 2 GO

E-FAHRZEUGE: BEI LADEVORRICHTUNGEN LOHNSTEUERLICHE VORTEILE NUTZEN BZW. LOHNSTEUER PAUSCHALIEREN

Normalerweise erfolgt der Steuerabzug nach den ELStAM des Arbeitnehmers. In vielen Varianten ist es aber auch möglich, die Steuer pauschal zu erheben. Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit der Überlassung bzw. Übereignung von Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge bzw. dem Arbeitgeberzuschuss für eine Ladevorrichtung und erläutert, wann statt individueller Versteuerung eine Lohnsteuerpauschalierung infrage kommt.

WEITERLESEN



§ 20 EStG:

FORDERUNGSVERZICHT EINES GESELLSCHAFTERS GEGEN BESSERUNGSSCHEIN

Der Verlust aus einem auflösend bedingten Forderungsverzicht ist bereits im Zeitpunkt des Verzichts zu berücksichtigen und nicht erst, wenn feststeht, dass die auflösende Bedingung nicht mehr eintreten wird, so ein aktuelles Urteil des BFH.

Sachverhalt

Streitig war, ob der Forderungsverzicht eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft gegen Besserungsschein im Zeitpunkt des Verzichts zu berücksichtigen ist.

Entscheidung

Der BFH entschied, dass der Forderungsverzicht des Steuerpflichtigen nicht zu Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geführt hatte, sondern den tariflichen Einkünften des Steuerpflichtigen aus Kapitalvermögen zuzuordnen und im Streitjahr zu berücksichtigen war. § 20 Abs. 8 Satz 1 EStG stand der Berücksichtigung des Verlusts aus dem Verzicht auf den nicht mehr werthaltigen Teil des Darlehensrückzahlungsanspruchs bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht entgegen.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art. Als Veräußerung gilt auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 EStG). Beim Forderungsverzicht ist zwischen dem noch werthaltigen und dem nicht mehr werthaltigen Teil der Forderung zu unterscheiden. Insoweit werden unter Umständen jeweils unterschiedliche Besteuerungstatbestände verwirklicht.

Der Verlust des Steuerpflichtigen aus dem Verzicht auf den nicht mehr werthaltigen Teil der Forderung war im Streitjahr zu berücksichtigen. Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG ist ein Gewinn bzw. Verlust i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten. Hat der Gesellschafter seiner Gesellschaft ein Darlehen gewährt, belaufen sich seine Anschaffungskosten für den Darlehensrückzahlungsanspruch regelmäßig auf den Nennbetrag der ausgereichten Mittel. Sie sind im Ausgangspunkt der gesamten Forderung zuzuordnen.

Verzichtet der Gesellschafter auf die Rückzahlung des Darlehens, verwirklicht er unter Umständen zwei verschiedene Besteuerungstatbestände. Die dadurch bei der Besteuerung des Gesellschafters aus Rechtsgründen zu beachtende Aufteilung der Forderung in einen werthaltigen und nicht mehr werthaltigen Teil hat zur Folge, dass auch die Anschaffungskosten den jeweils getrennt zu betrachtenden Teilen der ursprünglich einheitlichen Forderung anteilig zugeordnet werden.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



KERSTIN SCHWOTZER

Steuerberaterin | Teamleiterin

k.schwotzer@octa-stb.de

**NEWS 2 GO****ELEKTRONISCHE KASSENSYSTEME:
MELDEPFLICHT BEACHTEN**

Nach § 146a der Abgabenordnung müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (vor allem elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Darüber hinaus besteht eine Mitteilungspflicht. Wurden elektronische Aufzeichnungssysteme i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung z. B. vor dem 1.7.2025 angeschafft, muss die Mitteilung bis zum 31.7.2025 erfolgen.

WEITERLESEN**NEWS 2 GO****KAUFPREISAUFTEILUNG EINER IMMOBILIE**

Erwirbt der Steuerpflichtige eine zur Einkünfteerzielung dienende Immobilie, ist der Gesamtkaufpreis auf das abschreibbare Gebäude und den nicht abschreibbaren Grund und Boden aufzuteilen. Zu der Frage, wie hier im Einzelnen zu verfahren ist, hat das FG Berlin-Brandenburg Grundsätze aufgestellt, die im folgenden Artikel besprochen werden.

WEITERLESEN

GEWERBESTEUER:

DAS VERFLIXTE ERSTE JAHR IN DER ERWEITERTEN GRUNDSTÜCKSKÜRZUNG

Die erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen stellt für immobilienverwaltende Kapitalgesellschaften und andere gewerbliche Vermieter eine bedeutende Vergünstigung dar. Insbesondere im ersten Jahr der erweiterten Kürzung ist jedoch erhöhte Aufmerksamkeit geboten. Die zu beachtenden Restriktionen und mögliche Gestaltungsansätze werden nachfolgend am Beispiel des Urteils des FG Berlin-Brandenburg vom 5.11.24 (8 K 8179/22) detailliert dargestellt.

Sachverhalt

Im Streitfall vor dem FG Berlin-Brandenburg hatte eine im Jahr 2018 gegründete GmbH (Klägerin) mit Kaufverträgen vom 9.11.2018 mehrere Immobilien erworben. Darunter waren zwei mit Mehrfamilienhäusern bebaute Grundstücke, ein unbebautes Grundstück sowie alle 21 Sondereigentumseinheiten einer Eigentümergemeinschaft.

Der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten erfolgte – wie in der Praxis häufig zu sehen – erst später, nämlich im Mai des Jahres 2019. Somit hatte die GmbH erst während des laufenden gewerbesteuerlichen Erhebungszeitraums (§ 14 S. 1 GewStG) 2019 das wirtschaftliche Eigentum am Grundbesitz erworben.

Zwischen dem Abschluss der Kaufverträge und dem Eigentumsübergang war die GmbH nicht untätig, sondern verhandelte mit Banken über günstige Finanzierungen und schloss im November 2018 einen Maklervertrag zur Vermarktung der Grundstücke ab. Ferner wurde die Umnutzung einer Erdgeschossseinheit vorbereitet.

WEITERLESEN



RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt |
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer |
Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

GESCHÄFTSWAGEN:

BUNDESFINANZHOF ZUR ENTKRÄFTUNG DES ANSCHEINSBEWEISES DER PRIVATEN NUTZUNG

Für ein Fahrzeug, das auch privat genutzt werden kann, gilt die Annahme, dass es auch privat genutzt wird. Nur mit tragfähigen detaillierten Gegenargumenten kann dieser Anscheinsbeweis entkräftet werden. In einem aktuellen Urteil gibt der Bundesfinanzhof entsprechende Vorgaben für tragfähige Gegenargumente.

Hintergrund: Das Finanzamt geht „nach der allgemeinen Lebenserfahrung“ davon aus, dass ein Fahrzeug, das typischerweise auch zur Privatnutzung zur Verfügung steht, auch wirklich privat genutzt wird. Dass nicht jedes vorgebrachte Gegenargument so substantiiert ist, dass es die Annahme der Privatnutzung widerlegen kann, zeigt folgender Fall:

Sachverhalt

Ein Einzelunternehmer hatte neben einem Firmenwagen, für den er die Privatnutzung nach der Ein-Prozent-Methode versteuerte, einen Pickup im Betriebsvermögen, den er angeblich nur betrieblich nutzte und für den er kein Fahrtenbuch führte. Im Privatvermögen hatte er mehrere Kleinwagen, die von seinen Kindern genutzt wurden. Das Finanzamt setzte auch für den Pickup eine Privatnutzung nach der Bruttolistenpreismethode fest.

WEITERLESEN



LAURA WERMELING

Steuerfachangestellte |
Fachassistentin Lohn und Gehalt
laura.wermeling@octa-stb.de



Ralf Sommer (OCTA Steuerberater) und
Philipp Gülpen (PG Digital)

NACHGEFRAGT UND NACHGEHAKT

RECRUITING IM ZEITALTER VON KI UND SOCIAL MEDIA

Ralf Sommer im Gespräch mit Philipp Gülpen, Geschäftsführer von PG Digital

RALF SOMMER (RS): PHILIPP, DU HAST MIT PG DIGITAL EINE RECRUITING-AGENTUR AUFGEBAUT, DIE URSPRÜNGLICH FÜR STEUERKANZLEIEN GEDACHT WAR. WARUM IST EUER ANSATZ GERADE AUCH FÜR MITTELSTÄNDISCHE UNTERNEHMEN INTERESSANT?

Philipp Gülpen (PG): Ganz einfach: Ob Steuerkanzlei oder Handwerksbetrieb – der Fachkräftemangel trifft alle. Gerade im Mittelstand fehlt es oft nicht an Aufträgen, sondern an guten Leuten. Wir haben uns zwar auf Steuerkanzleien spezialisiert, aber unser System funktioniert für jeden Betrieb, der qualifizierte Mitarbeitende sucht – und bereit ist, neue Wege zu gehen.

RS: NEUE WEGE HEISST BEI EUCH: WEG VON KLASSISCHEN STELLENANZEIGEN?

PG: Genau. Unser Ansatz ist ganzheitlich: Wir entwickeln starke Karriereseiten, sorgen für ein authentisches Arbeitgeberbild und bringen deine Botschaft über Social Media genau an die Menschen, die du suchst – auch wenn sie gerade nicht aktiv auf Jobsuche sind. Das gilt für Steuerkanzleien genauso wie für Handwerk, Pflege, Produktion oder Beratung.

RS: WIR BEI OCTA ARBEITEN JA JETZT SEIT ZWEI JAHREN MIT EUCH – UND KONNTEN IN DIESER ZEIT ÜBER 15 NEUE TEAMMITGLIEDER GEWINNEN. DAS WAR VORHER UNDENKBAR.

PG: Absolut. OCTA ist ein tolles Beispiel: Ihr habt verstanden, dass Recruiting heute mehr mit Sichtbarkeit und Storytelling zu tun hat als mit Lebensläufen. Durch eure Offenheit für Social Media, Videoformate und klare Kommunikation konntet ihr nicht nur neue Mitarbeitende finden, sondern auch als Arbeitgebermarke wachsen. Das strahlt übrigens auch auf Kunden ab.

RS: DU SPRICHST OFT VON KI IM RECRUITING – WAS BRINGT DAS KONKRET?

PG: KI hilft uns z. B. bei der gezielten Ausspielung von Stellenanzeigen, bei der Auswertung von Performance-Daten oder auch beim ersten Screening von Bewerbungen. Aber: Der entscheidende Faktor bleibt der Mensch. KI ist ein Werkzeug, aber die Emotion, das Bauchgefühl – das kommt immer noch von dir.

RS: UND WIE GELINGT ES, UNTERNEHMEN FÜR SOCIAL MEDIA ZU BEGEISTERN?

PG: Viele Unternehmer denken: „Das ist nichts für uns.“ Aber wenn du deine Mitarbeitenden zeigst, kleine Einblicke in den Alltag gibst oder einfach mal in 30 Sekunden erklärst, wofür dein Unternehmen steht – dann erreichst du genau die richtigen Menschen. Es geht nicht um Hochglanz, sondern um Echtheit.

RS: WAS WÜRDST DU EINEM MITTELSTÄNDISCHEN UNTERNEHMEN HEUTE RATEN?

PG: Warte nicht, bis der Fachkräftemangel dich ausbremst. Bau dir jetzt ein System auf, das dauerhaft für Sichtbarkeit sorgt – online, klar und zielgerichtet. Und vor allem: Zeig, warum man gern bei dir arbeiten sollte. Wer heute nicht sichtbar ist, verliert morgen den Anschluss.

KOPFSACHE

JULIAN HÜLSMANN

BACHELOR OF ARTS



Zahlen, Daten und Fakten sind unsere Berufung. Maßgeschneiderte Steuer- und Unternehmensberatung ist eine Teamleistung. Wir nehmen Ihren Erfolg persönlich und geben professioneller Beratung ein Gesicht.

Ich begeistere mich für alles, was mit Sport zu tun hat – besonders Fußball. Außerdem fürs kochen und Steuern :-)

Mein bisher unentdecktes Talent ist: Ich schaffe es im Schlaf den Wecker fünfmal weg zu drücken, ohne es zu merken.

Verzichten könnte ich niemals auf Sport, eine gute Pizza und Zeit mit der Familie zu verbringen.

Was liebst Du an Deinem Beruf besonders? Die Abwechslung, den Kundenkontakt und die Arbeit mit dem Gesetz.

Ostwestfalen ist für mich ...? Meine Heimat.

AKTUELLES

DIE ZUKUNFT

fährt OCTA.

Ab sofort ist sie nicht zu übersehen: Unsere neue OCTA-Straßenbahn fährt durch Bielefeld und macht deutlich, wofür wir stehen – für moderne Steuerberatung, die Menschen versteht und den Mittelstand bewegt. Der Auftritt im Stadtbild ist für uns mehr als Werbung: Es ist ein sichtbares Zeichen unserer Haltung – digital, zukunftsorientiert und nah an unseren Kunden. Gleichzeitig zeigt die Bahn, dass wir nicht nur für Unternehmen ein starker Partner sind, sondern auch ein attraktiver Arbeitgeber. In Zeiten des Fachkräftemangels setzen wir auf Sichtbarkeit, Offenheit und Identifikation – nach außen wie nach innen. Denn wer Zukunft gestalten will, muss heute losfahren. OCTA ist unterwegs.

AKTUELLES

30 JAHRE OCTA

Danke, Antje!



Am 1. Juli 2025 feierte unsere Kollegin Antje Kriegel ihr 30-jähriges Firmenjubiläum bei OCTA Steuerberater. Zu diesem Anlass luden wir das gesamte Team zu einem gemeinsamen Frühstück ein.

Ralf Sommer erinnerte sich an die Anfangszeit, als er mit Antje gemeinsam im Büro saß – und beide noch am Anfang ihrer Laufbahn standen. Gemeinsam blickten wir zurück auf viele gemeinsame Jahre.

Antje betonte, dass sie froh ist, bis heute Teil von OCTA zu sein. Die Entwicklung vom klassischen Steuerbüro hin zu einem modernen, digitalen und agilen Unternehmen war ein gemeinsamer Weg. Eine Veränderung, auf die sich alle einlassen mussten – und die wir gemeinsam erfolgreich gestaltet haben.

Danke, Antje, für 30 Jahre Engagement, Zuverlässigkeit und Teamgeist. Wir freuen uns auf viele weitere gemeinsame Jahre!

AKTUELLES

STARKE LEISTUNG, STARKE STADT.

Glückwunsch, Arminia!

Was für eine Saison! Wir gratulieren Arminia Bielefeld herzlich zur Meisterschaft in der 3. Liga, dem verdienten Aufstieg in die 2. Bundesliga – und zum sensationellen Einzug ins DFB-Pokalfinale. Diese Mannschaft hat nicht nur sportlich überzeugt, sondern auch gezeigt, was mit Teamgeist, Mut und Leidenschaft möglich ist. Genau diese Werte verbinden uns – als Unternehmen aus Bielefeld, das fest in der Region verwurzelt ist.

Bei OCTA sind Mitarbeiter und Kunden echte Fans unserer Kanzlei – so wie echte Fußballfans ihrem Verein treu sind. Das ist kein Zufall. Denn wer gemeinsam kämpft, gewinnt am Ende auch gemeinsam.

Wir sind stolz, Sponsor von Arminia zu sein. Weiter so, Jungs – OCTA steht weiterhin hinter euch!

DIGITAL / BEQUEM / SICHER
DIE OCTA APP ZUM
THEMA STEUERN
KÖNNEN SIE KOSTENLOS
HERUNTERLADEN.



IHRE ZAHLUNGSTERMINE

JULI, AUGUST UND SEPTEMBER 2025

DONNERSTAG, 10.07.2025

(14.07.2025 *)
/ Umsatzsteuer
/ Lohnsteuer

MONTAG, 11.08.2025

(14.08.2025 *)
/ Umsatzsteuer
/ Lohnsteuer

MITTWOCH, 10.09.2025

(15.09.2025 *)
/ Umsatzsteuer
/ Lohnsteuer
/ Einkommensteuer

DIENSTAG, 29.07.2025

/ Sozialversicherungsbeiträge

FREITAG, 15.08.2025

(18.08.2025 *)
/ Grundsteuer
/ Gewerbesteuer

FREITAG, 26.09.2025

/ Sozialversicherungsbeiträge

MITTWOCH, 27.08.2025

/ Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

SIE HABEN INTERESSE AN UNSEREN DIENSTLEISTUNGEN? SPRECHEN SIE MIT UNS.

BIELEFELD

Hauptstraße 138 – 142
33647 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0
FAX +49.(0)521.942 73-42

✉ info@octa-stb.de

BIELEFELD ALTSTADT

Neustädter Straße 29
33602 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0
FAX +49.(0)521.942 73-142

✉ info@octa-stb.de

RHEDA-WIEDENBRÜCK

Marienstraße 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

FON +49.(0)52 42.182 08-0
FAX +49.(0)52 42.182 08-19

✉ rheda-wiedenbrueck@octa-stb.de

PADERBORN

Nordstraße 40 – 42
33102 Paderborn

FON +49.(0)52 51.297 19-0
FAX +49.(0)52 51.297 19-19

✉ paderborn@octa-stb.de

IMPRESSUM

OCTA ACHT bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen **OCTA STEUERBERATER BIELEFELD** gerne zur Verfügung. **OCTA ACHT** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: Dilok - stock.adobe.com, Seite 7: peterschreiber.media - stock.adobe.com, Seite 8: Christian - stock.adobe.com, Seite 10: langstrup. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de

Starke Leistung, starke Stadt.
Glückwunsch Arminia zur
Saison 2024/25!



OCTA
STEUERBERATER



SPONSOREN
CLUB